



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Brian Simpson
Vorsitzender
Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
ASP13 G 306
Europäisches Parlament
Brüssel

Brüssel, den 19. Dezember 2012
GB/IC/mk/ D(2012)2511 C 2012-0777
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (C(2012) 8509 final)

Sehr geehrter Herr Simpson,

ich wende mich an Sie im Zusammenhang mit der Annahme einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes durch die Kommission am 26. November 2012. Die delegierte Verordnung legt die Spezifikationen für die erforderliche Aufrüstung der Infrastrukturen der Notrufabfragestellen fest.

Der EDSB begrüßt, dass er Gelegenheit hatte, an den Sitzungen der Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten teilzunehmen, auf denen die Spezifikationen für die Notrufabfragestellen diskutiert wurden; unter anderem damit konnte sichergestellt werden, dass angemessene Datenschutzgarantien in den Wortlaut der delegierten Verordnung aufgenommen wurden. Der EDSB stellt fest, dass alle Empfehlungen berücksichtigt worden sind, die er im Verlauf des Prozesses formuliert hat.

Der EDSB begrüßt insbesondere die Erwägungsgründe 8, 9 und 10 der delegierten Verordnung, in denen von der Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und der Befolgung der von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 26. September 2006 angenommenen „Arbeitsdokument über die Auswirkungen der eCall-Initiative auf den Datenschutz und die Privatsphäre“ formulierten Empfehlungen die Rede ist. Weiterhin begrüßt der EDSB, dass es in Erwägungsgrund 9 ausdrücklich heißt, dass „[m]it bordeigenen

eCall-Geräten ausgestattete Fahrzeuge [...] im Normalbetrieb nicht verfolgbar sein“ sollten und dass dem Grundsatz der Datenminimierung insofern Rechnung getragen wird, als nur die Mindestinformationen verarbeitet werden sollen (so auch in Artikel 3 Absatz 3 erwähnt). Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, nach deren Auffassung diesen beiden Punkten beim Einsatz von eCall besondere Bedeutung zukommt.

Der EDSB begrüßt ferner Artikel 6 mit Vorschriften zu Privatsphäre und Datenschutz, denen zufolge Notrufabfragestellen und andere einschlägige Akteure für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten den nationalen Aufsichtsbehörden gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Mit Zufriedenheit stellt er außerdem fest, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Daten gegen Missbrauch oder Verlust geschützt sind (wie dies auch in Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG gefordert wird), und dass angemessene Bestimmungen für die Verarbeitung und Speicherung der Daten erlassen werden. Darüber hinaus begrüßt der EDSB, dass die in Artikel 8 geregelten Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten auch die Beschreibung der Vorkehrungen für die Wahrung der Privatsphäre und den Datenschutz umfassen.

Der EDSB nimmt Artikel 3 Absatz 7 zur Kenntnis, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen den Notrufabfragestellen und geeigneten Notrufdiensten oder Dienstleistungspartnern Zugang zu den Fahrzeugmerkmalen in nationalen Datenbanken oder anderen Quellen gewährt werden kann. Aus dem Blickwinkel des Datenschutzes ist der Zugang zu Daten in nationalen Datenbanken besonders sensibel, und der Personenkreis, der Zugang zu den Datenbanken erhält, sowie die Bedingungen für diesen Zugang sind normalerweise auf nationaler Ebene streng geregelt. Der EDSB weiß daher zu schätzen, dass gemäß Artikel 3 Absatz 7 dieser Zugang nur soweit angemessen und in Abhängigkeit von nationalen Vorschriften und Verfahren gewährt wird und dass nur Daten verarbeitet werden dürfen, die zur Bearbeitung eines eCall-Notrufs erforderlich sind. Der EDSB begrüßt ebenfalls, dass in Artikel 3 Absatz 7 die Datenarten genannt werden, auf die zu diesem Zweck zugegriffen werden darf (wie Auswertung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Fahrzeugtyp und Modell).

Unserer Auffassung nach hat dieser Fall gezeigt, dass die Einbeziehung des EDSB schon in einer frühen Phase der Abfassung delegierter Rechtsakte, in denen die Modalitäten der Verarbeitung von Daten festgelegt werden, besonders hilfreich ist, und wir haben daher die Kommission ermutigt, den EDSB auch weiterhin in diese Angelegenheiten einzubeziehen.

In Anbetracht des für delegierte Rechtsakte geltenden Gesetzgebungsverfahrens haben wir dieses Schreiben auch an die Europäische Kommission und den Rat gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

CC: Herrn Juan Fernando López Aguilar, Vorsitzender, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)
Frau Anne E. Jensen, Berichterstatterin
Herrn Walter Goetz, Referatsleiter, Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
Herrn Antoine Cahen, Referatsleiter, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)